

**Verwaltungsvorschriften zur
Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter
(Drittmittelrichtlinien – DMRL)
zu §§ 8 und 59 UG
vom 21. März 2001**

- 1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Dienstaufgabe
 - 1.3 Drittmittel

- 2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme**
 - 2.1 öffentliche Drittmittel
 - 2.1.1 Definition
 - 2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag
 - 2.1.3 Annahme
 - 2.2 Drittmittel Privater
 - 2.2.1 Definition
 - 2.2.2 Einwerbung
 - 2.2.3 Anzeige
 - 2.2.4 Annahme
 - 2.2.5 Spendenbescheinigung
 - 2.3 Gemeinkostenzuschlag
 - 2.4 Sponsoring

- 3. Abschnitt: Verwaltung**
 - 3.1 Verwaltung
 - 3.2 Privatkontenverfahren
 - 3.3 Fördervereine

- 4. Abschnitt: Verwendung**
 - 4.1 Verwendungszweck
 - 4.2 Dienstreisen
 - 4.3 Eigentumsregelung

- 5. Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Drittmittel der Universitäten einschließlich der Medizinischen Fakultäten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 UKG von den Universitätsklinika verwaltet werden.

1.2 Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der Universität und erfolgt im Hauptamt (§§ 8 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Satz 1 UG). Den Hochschulmitgliedern dürfen hieraus keine Honorare oder gesetzlich oder tariflich nicht vorgesehene zusätzliche Vergütungen gezahlt werden.

1.3 Drittmittel

Drittmittel sind Geldzuwendungen, Sachleistungen und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Zwecke von Forschung und Lehre (§ 3 Abs. 1 UG).

Unter sonstige Einnahmen nach § 8 Abs. 2 UG fallen Zuwendungen Dritter für sonstige Aufgaben der Universität nach § 3 Abs. 2 ff. UG. Für sie gelten die Drittmittelvorschriften. Sonstige Einnahmen dürfen nicht für Zwecke einzelner Hochschulmitglieder angenommen werden; dies gilt nicht für Stipendien und sonstige personengebundene Zuschüsse. Eine Verwaltung nach § 59 Abs. 2 Satz 2 UG (Privatkontenverfahren) ist nicht zulässig.

2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich rechtlicher Einrichtungen sowie Drittmittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen. Die Universität wird ermächtigt, andere Einrichtungen den öffentlichen Einrichtungen gleichzustellen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ab-

gabenordnung dienen und die Vergabe von Fördermitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgt.

2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge oder Angebote zur Bereitstellung von Mitteln sind über das Rektorat zu leiten; das Rektorat legt allgemein fest, in welchen Fällen hierauf verzichtet werden kann.

2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle erklärt; das einwerbende Universitätsmitglied soll hierzu nicht bevollmächtigt werden.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Universität,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Universität oder
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.

2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Definition

Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nr. 2.1.1 fallen.

2.2.2 Einwerbung

Das Universitätsmitglied soll das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln bereits frühzeitig informieren, z.B. über Verhandlungen mit dem Drittmittelgeber.

2.2.3 Anzeige

Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Universitätsmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln,

der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (z.B. Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei ist

- der Name und die Anschrift des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist weitere Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des Universitätsmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere

- über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- eine Erklärung über Folgekosten,
- eine Erklärung des Drittmittelgebers, ob und inwieweit die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- eine Erklärung über die Mitwirkung des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben.

Das Rektorat hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (z.B. Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers) zu verlangen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

Das Rektorat hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Annahme

Die Annahme wird durch das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle erklärt. Das einwerbende Universitätsmitglied kann die Universität dabei nicht vertreten.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nr. 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

2.2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Universität ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung

zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen (zu den einzelnen Voraussetzungen siehe BStBl 1999 I S. 979 und BStBl 2000 I S. 592). Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10 b Einkommensteuergesetz). Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Universität zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Universität übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrags erbracht werden, darf dem Auftraggeber die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

2.3 Gemeinkostenzuschlag

Die Universität regelt die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen; bei Aufträgen Dritter soll ein Gemeinkostenzuschlag erhoben werden.

2.4 Sponsoring

Für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung sowie die Verwendung von Mitteln, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden, gelten diese Verwaltungsvorschriften.

3. Abschnitt: Verwaltung

3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Staatshaushaltsplan oder im Wirtschaftsplan nachzuweisen. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Abs. 1 LHO rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Universität ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Die Erklärungen nach Nr. 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung. Die Festlegungen über das Universitätsvermögen nach § 119 Abs. 2 UG bleiben davon unberührt.

3.2 Privatkontenverfahren

Soll nach § 59 Abs. 2 Satz 2 UG für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Universität abgesehen werden, hat das Universitätsmitglied mit der Anzeige einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Abweichung vom Regelverfahren nach Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften darzulegen.

Hat die zuständige Stelle der Abwicklung außerhalb des Staatshaushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans ausnahmsweise zugestimmt, ist das Mitglied der Universität für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unterlagen sind aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Forschung mit Mitteln Dritter, die im Privatkontenverfahren verwaltet werden, ist Dienstaufgabe. Abgesehen von den vorstehenden Regelungen über die Verwaltung der Drittmittel im Privatkontenverfahren gelten auch die Grundsätze der übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften für diese Drittmittel.

3.3 Fördervereine

Fördervereine können Drittmittelgeber sein. Soweit sie (oder ähnliche Vereinigungen) Drittmittel oder sonstige Zuwendungen (vgl. Nr. 1.3 Abs. 2) bereitstellen, gelten diese Verwaltungsvorschriften uneingeschränkt.

Wenn Fördervereine die Verwaltung von Drittmitteln für Universitätsmitglieder vornehmen, ist auf eine klare Trennung zwischen Annahme und Verwaltung von Mitteln zu achten. Eine Verwaltung von Drittmitteln in einem Privatkontenverfahren (vgl. Nr. 3.2) durch den Verein liegt vor, wenn der Verein im eigenen Namen Mittel für bestimmte wissenschaftliche Vorhaben der Universität verwaltet oder Leistungen zu Gunsten von Universitätsmitgliedern gewährt und die Universität die Zustimmung zur Verwaltung von Drittmitteln durch den Förderverein (vgl. Nr. 3.2 Privatkontenverfahren) erteilt hat. Die Zustimmung setzt voraus, dass zwischen Förderverein und Rechnungshof insoweit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vereinbart ist. Das Universitätsmitglied hat sich das Handeln eines mit der Drittmittelverwaltung beauftragten Vereins wie eigenes Handeln zu rechnen zu lassen.

4. Abschnitt: Verwendung

4.1 Verwendungszweck

Mittel Dritter dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre, Zuwendungen Dritter für sonstige Zwecke nur zur Förderung der sonstigen den Universitäten nach § 3 UG obliegenden Aufgaben verwendet werden.

In diesem Rahmen sind sie nach den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Universität über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Universität maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

4.2 Dienstreisen

Für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein vereinfachtes Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet; das vereinfachte Verfahren wird in einer Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften beschrieben.

4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über, es sei denn der Zuwendungsgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Universitätsmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5. Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ausführungsbestimmungen zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 9. Oktober 1989 werden hiermit aufgehoben. Die Neufassung dieser Verwaltungsvorschriften wird zusammen mit den Hinweisen im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Anlage zu Nr. 4.2 – Dienstreisen

Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen, die in vollem Umfang aus Mitteln Dritter erstattet werden, kann unter der Voraussetzung, dass der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung zugestimmt hat, wie folgt verfahren werden:

Das betroffene Universitätsmitglied entscheidet selbst, ob ein triftiger Grund vorliegt

1. für die Benutzung des ICE,
2. für die Taxibenutzung bei Fahrstrecken bis 50 km,
3. für die Benutzung des Privat-Kfz - die Abrechnung kann dann nach den Sätzen erfolgen, die für zum Dienstreiseverkehr zugelassene Privat-Kfz gelten - ,
4. für die Flugzeugbenutzung bei Inlandsflügen, wenn die kürzeste Fahrzeit mit der Bahn 4 Stunden übersteigen würde,
5. für nachgewiesene Übernachtungskosten im Inland bis zu 200,-- DM, bei Übernachtungen in USA, Japan, Korea, Singapur, Taiwan bis zu 400,--DM, in den übrigen Ländern bis zu 300,-- DM.

Die triftigen Gründe hat das Universitätsmitglied bei der Abrechnung der Dienstreisen stichwortartig anzugeben; eine Nachprüfung durch die Universitätsverwaltung findet nicht statt.

Mit der Annahme der Drittmittel wird den Professoren die allgemeine Genehmigung für Dienstreisen im Inland zur Durchführung des Drittmittelprojekts erteilt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Insoweit sind weitergehende Ausnahmemöglichkeiten mit Begründung im Einzelfall möglich.